

|                            |                |               |               |
|----------------------------|----------------|---------------|---------------|
| <b>Federführendes Amt:</b> | Bauamt         |               |               |
| <b>Behandlung</b>          | <b>Gremium</b> | <b>Termin</b> | <b>Status</b> |
| Entscheidung               | Gemeinderat    | 22.07.2025    | öffentlich    |

### **Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen**

#### **Beschlussvorschlag**

Von der vorgesehenen Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen wird Kenntnis genommen.

#### **Sachverhalt**

Der Verband Region Stuttgart beabsichtigt die Teilfortschreibung des geltenden Regionalplans vom 22.07.2009 im Kapitel 4.2. Vorgesehen ist die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Dazu werden die entsprechenden Plansätze 4.2.1.2.4.1 (Z) und 4.2.1.2.4.2 (Z) sowie die Raumnutzungskarte geändert.

Hierzu hat in der Zeit vom 27.10.2023 bis 02.02.2024 ein Beteiligungsverfahren stattgefunden. Auf Grundlage der Ergebnisse dieses Beteiligungsverfahrens hat die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 02.04.2025 die Änderung des Planentwurfs der Teilfortschreibung des Regionalplans beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, hierzu ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) durchzuführen.

Der geänderte Planentwurf mit Text und Begründung sind im Anhang beigelegt. Die Änderungen sind farblich gekennzeichnet. Des Weiteren sind eine Übersichtskarte und Tabelle mit den geänderten Vorranggebieten sowie die dem Beschluss der Regionalversammlung zugrunde liegende Sitzungsvorlage beigelegt.

Die Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wird wie folgt begründet:

Das Wind-an-Land-Gesetz definiert in Verbindung mit dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für jedes Bundesland die Bereitstellung von ausreichend Flächen für die Nutzung der Windenergie in einer zeitlichen Staffelung: In Baden-Württemberg müssen demnach bis zum 31.12.2027 1,1 % und bis zum 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche planerisch gesichert sein.

In dem am 07.02.2023 verabschiedeten „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg“ (KlimaG BW) wird das Bundesziel des WindBG aufgegriffen. In § 20 des Gesetzes wird die Mindestzielvorgabe von 1,8 % für die einzelnen Planungsregionen festgelegt. Demnach müssen in der Region Stuttgart mindestens 65,7 ha bereitgestellt werden. Aufgrund des Nachholbedarfes in Baden-Württemberg bezüglich des Ausbaus Erneuerbarer Energieträger und mit Hinblick auf die Klimaschutzambitionen der Landesregierung, wird ein zeitliches Vorziehen der Zielerreichung angestrebt: die fortgeschriebenen Regionalpläne sollen bis 30.09.2025 beschlossen sein.

Der Verband Region Stuttgart hat dazu eine entsprechende Teilfortschreibung des Regionalplanes eingeleitet, deren Ziel es ist, Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im Umfang von mindestens 1,8% der Regionsfläche in einem transparenten und beteiligungsorientierten Verfahren zu sichern.

Die der Teilfortschreibung zu Grunde liegende Methodik zur Erarbeitung der Vorranggebietskulisse umfasst die im Windatlas des Landes Baden-Württemberg dargestellte Windleistungsdichte, welche die zentrale Planungsgröße ist. Eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 W/m<sup>2</sup> in einer Höhe von 160m über Grund dient hierbei als Orientierungswert für die Eignung von Flächen. Neben dem Ausschluss von Flächen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus zwingenden Gründen nicht in Betracht kommt, wurden planerische Kriterien eingeführt, die insbesondere eine visuelle Überlastung einzelner Gemeinden bzw. Gemeindeteile verhindern sollen. Angesichts des vorgegebenen Flächenzieles und den spezifischen Rahmenbedingungen bestehen dabei nur relativ geringe planerische Gestaltungsspielräume.

Nach Erreichen des 1,8% Zieles durch einen entsprechenden Beschluss der Regionalversammlung wird gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches die Privilegierung für Windkraftanlagen nach § 35 BauGB außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete eingeschränkt.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Die Gemeinde Rudersberg ist von der geplanten Festsetzung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen nicht tangiert. Aus Sicht der Verwaltung sind keine weiteren Anregungen oder Anliegen im Beteiligungsverfahren vorzubringen. Die geänderten Plansätze sind wie oben bereits ausgeführt dieser Vorlage beigelegt.

Eine Kartendarstellung sowie der Umweltbericht können außerdem unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.region-stuttgart.org/de/bereiche-aufgaben/regionalplanung/wind/>

Anlage/n:

01-Textteil\_und\_Begrueendung\_Regionalplan-Teilfortschreibung\_Windkraft\_2

04-Begrueendung\_Regionalplan-Teilfortschreibung\_Windkraft\_2

05-Uebersichtskarte\_Aenderungen\_Vorranggebiete

06-Tabelle\_geaenderte\_Vorranggebiete

Vorlage\_-mit\_Beschluss-\_RV-028-2025